

Aus der Quelle: Rechtstipps, akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag:

Rechtsprechung zur Urlaubsabgeltung gilt nicht für den Zusatzurlaub Schwerbehinderter

■ Rechtsprechung zur Urlaubsabgeltung gilt nicht für den Zusatzurlaub Schwerbehinderter

Eine als Sozialarbeiterin beschäftigte Arbeitnehmerin war **schwerbehindert**. Sie war seit dem 5. 7. 2006 bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses am 30. 4. 2008 und darüber hinaus nahezu durchgehend **arbeitsunfähig erkrankt**. Sie bezieht seit dem 1. 6. 2008 eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Die Frau verlangte von ihrem Arbeitgeber, den krankheitsbedingt nicht genommenen Urlaub aus den Jahren 2007 und 2008 abzugelten. Die Abgeltung sollte auch den Zusatzurlaubsanspruch für schwerbehinderte Menschen umfassen (§ 125 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Das ging dem Arbeitgeber allerdings zu weit, der lediglich den gesetzlichen Mindesturlaub abgelten wollte.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg prüfte deshalb den **Umfang der Urlaubsabgeltung**. Unstreitig erhält die Arbeitnehmerin den krankheitsbedingt nicht genommenen **gesetzlichen Mindesturlaub** abgegolten, weil die Arbeitsunfähigkeit über das Ende des Übertragungszeitraums hinaus fortbesteht. Das folgt aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 20. 1. 2009, Rs. C-350/06), der sich das Bundesarbeitsgericht angeschlossen hat (Urteil vom 24. 3. 2009, 9 AZR 983/07).

Allerdings wird nach Auffassung der Berlin-Brandenburger Richter der **Zusatzurlaubsanspruch Schwerbehinderter** nach § 125 Abs. 1 Satz 1 SGB IX davon **nicht erfasst**. Denn die Entscheidung des EuGH bezog sich ausdrücklich nur auf den gesetzlichen Mindesturlaub. Zumindest ist es geboten, Arbeitgebern bis zu einer entsprechenden Änderung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes **Vertrauensschutz** zu gewähren.

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. 10. 2009, 6 Sa 1215 und 1536/09